



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82342
Fax: +43 1 4000 99 82310
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung

MDR - 144884-2018-4
**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Bildungsdokumentations-
gesetz, das Schulunterrichtsgesetz,
das Schulunterrichtsgesetz für Berufs-
tätige, Kollegs und Vorbereitungslehr-
gänge, das Schulpflichtgesetz 1985,
das BIFIE-Gesetz 2008, das Hochschul-
gesetz 2005 und das Schülerbeihilfen-
gesetz 1983 geändert werden (Daten-
schutz-Anpassungsgesetz Bildung);
Begutachtung;
Stellungnahme;**

Wien, 6. März 2018

zu BMBWF-11.062/0004-Präs.10/2018

Zu dem mit Schreiben vom 14. Februar 2018 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Art. 1 (Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes):

Z 30:

Im Hinblick auf die Definition des „Auftragsverarbeiters“ in Art. 4 Z 8 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird angeregt, zu prüfen, ob dem Auftragsverarbeiter die Prüfung der Zugriffsberechtigung gesetzlich übertragen werden kann, da dies Pflichten des Verantwortlichen betrifft.

Z 32:

Im Zusammenhang mit den Erläuterungen ergibt sich, dass die zu verarbeitenden Datenarten von den betroffenen Verantwortlichen gemeinsam festgelegt werden und somit von einer gesetzlichen Aufzählung dieser Datenarten Abstand genommen wird. Diese Vorge-

hensweise scheint vor allem im Zusammenhang mit der Formulierung „insbesondere“ in Abs. 2 als zu weit gefasst, um eine ausreichende datenschutzrechtliche Eingriffsgrundlage zu bilden.

Zu Art. 7 (Änderung des Schülerbeihilfengesetzes 1983):

Z 10:

Aus den geregelten Abfragemöglichkeiten ergibt sich, dass die Anfragen jeweils mit der Sozialversicherungsnummer - offenbar als Identifikationsmerkmal - zu erfolgen haben. Die Verarbeitung der Sozialversicherungsnummer als Identifikationsmerkmal in Datenverarbeitungen, die auch ohne Verarbeitung der Sozialversicherungsnummer durchgeführt werden könnten, ist jedoch aus datenschutzrechtlicher Sicht bedenklich.

Da in den angeführten Datenarten auch Daten besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinn des Art. 9 Abs. 1 DSGVO enthalten sind, wird angeregt, zumindest in den Erläuterungen eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinn des Art. 9 Abs. 2 Buchstabe g DSGVO aufzunehmen.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag.^a Verena Kurz, LLB.oec.

Mag. Erwin Streimelweger
Obermagistratsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landes-
regierungen
3. Verbindungsstelle der
Bundesländer
4. MA 63
(zu 159908-2018)
mit dem Ersuchen um Weiter-
leitung an die einbezogenen
Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>